

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

37 (26.7.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 26. Juli 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 54040. B. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.	Nr. 55528. B. Fahrpreisermäßigung.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 54883. G. Frachtbriefe bei Gütersendungen nach Hamburg.
Nr. 54918. B. Ausstellung in Trier.	Nr. 51422. B. Betriebsöffnungen und Mittheilungen.
Nr. 53834. G.D. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse.	Aufgefundenes Geld.
	Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 54040. B. Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen des §. 52 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Anlage D zu diesem Reglement beschlossen:

I. 1. Im §. 52 Absatz 3 sind die Worte „nach Tragkraft der Wagen“ in „nach Ladegewicht der Wagen“ abzuändern.

2. Die Bestimmung im Absatz 7 des §. 52 erhält folgende Fassung:

„Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewicht, oder sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, bis zu der an den Wagen vermerkten Tragfähigkeit beladen werden. Für Ueberlastung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.“

3. In der Anlage D unter I 4 Absatz 5 sind die Worte „seiner Tragfähigkeit“ durch die Worte „seines Ladegewichts“ zu ersetzen.

II. 1. Im sechsten Absatz der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „gefertigte Patronen“ einzuschalten:

„(jedoch mit Ausschluß nasser gepreßter Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt, wegen dieser siehe Ia).“

2. Hinter I ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:

Ia. Masse gepresste Schießbaumwolle mit 15 und mehr Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. dieselbe ist in wasserdichten, haltbaren, starkwandigen Behältern fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Masse gepresste Schießbaumwolle“, unter Angabe des Wassergehalts in Prozenten, versehen sein.

Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 kg nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Gürgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbrief muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in denselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

Eine Unterbringung von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter I der Anlage D zum Betriebsreglement aufgeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Anladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

5. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

III. Der erste Absatz unter IIa der Anlage D erhält folgende Fassung:

„IIa Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), aus Koburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphthalin), sowie ferner aus dem sogenannten Fabvier'schen Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphthalin) werden unter folgenden Bedingungen befördert“:

IV. 1. Hinter XII der Anlage D ist unter XIIa folgende Bestimmung einzuschalten:

„Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:“

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
 - a. werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstücke vereinigt,

so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b. bei Einzelverpackung ist die Beförderung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen das Denaturierungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter XXXIX.

2. In der Bestimmung unter XXXIX ist jedesmal hinter XII „XIIa“ einzuschalten.

V. Hinter XVIII der Anlage D sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

XVIIIa. Phosphortrichlorid, Phosphoroychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei und Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind,

oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

a. Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen, auch ist zum Schutz dieser Befestigung ein Gut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b. Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 kg Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 mm von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c. Glasflaschen bis zu 2 kg Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt

werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 mm von den Wänden nicht abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist. Auf den Deckeln der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XVIII b. Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den unter XVIII a gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 kg Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 kg genügt die Verpackung nach 2 c.

VI. Hinter XXVII der Anlage D ist folgende Bestimmung einzuschalten:

XXVII a. Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt wird, müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

VII. Die Bestimmung unter XXXI Absatz 1 der Anlage D ist wie folgt zu fassen:

„Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flach, Hanf, Jute im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben als Lumpen oder Fuglappen; ferner Seilerwaaren, Weber-, Harnisch- und Geschirrlizen (wegen gebrauchter Putzwolle vergl. Absatz 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.“

VIII. In der Bestimmung unter XXXVIII a der Anlage D ist der letzte Satz zu streichen und an dessen Stelle folgende Vorschrift zu setzen:

„Zum Schutze der Ventile an den Behältern müssen Klappen aufgeschraubt sein. Auf dem oberen Theil der Klappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach außen vier-eckig ist und über den Umfang der Behälter derart hervorragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird. Die Schutzklappen und Kränze müssen aus demselben Material wie die Behälter selbst gefertigt sein.“

Vorstehende Aenderungen treten am 1. August d. J. in Kraft.

Zu dem nächsten Nachtrag zum Betriebsreglement bezw. zum Deutschen Eisenbahngütertarif werden diese Bestimmungen Aufnahme finden.

Karlsruhe, den 18. Juli 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S. B.

König.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 54918. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über die Trierer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zum Anschlag in den Wartesälen bezw. Vorhallen L. H. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Ärztliche Zeugnisse.

Nr. 53834. G.D. In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst hat künftig die in Ziffer 4 der diesseitigen Verordnung vom 29. November 1886 Nr. 80538. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 61) bezw. in Ziffer 3 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95785. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 76) erwähnte eingehende ärztliche Untersuchung nicht mehr durch den Bezirksarzt, sondern durch den bestellten Bahnarzt und zwar nach Maßgabe des neu erstellten bezüglichen Formulars (Impresse a. Nr. 44 $\frac{1}{2}$) zu geschehen. Die Gebühr für diese Untersuchung und die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses bleibt auf 5 M. festgesetzt. In den bezeichneten Verordnungsblättern ist hiernach entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Der erste Bedarf an der Impresse a. Nr. 44 $\frac{1}{2}$ wird durch Uebersendung einer entsprechenden Anzahl gedeckt werden.

Bei dem Neudruck der Formulare für die Personalnachweise und die Erkundigungsbogen wird auf die eingetretene Aenderung Rücksicht genommen werden.

Personenverkehr.

Nr. 55528. B. Am Sonntag den 4. August l. J. findet in Eberbach ein Gau-Verbandstag des Neckargau-Militärvereins-Verbandes statt.

Den hieran theilnehmenden Mitgliedern auswärtiger Militärvereine wird unter der Bedingung, daß dieselben das Verbandsabzeichen des Badischen Militärvereins-Verbandes tragen, zur Fahrt nach und von der genannten Station die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahre 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Güterverkehr.

Nr. 54833. G. Die Verfügung Nr. 10319. B. vom l. J. (Verordnungsblatt Seite 18) wird dahin ausgedehnt, daß künftig sämtlichen nach Hamburg B und Hamburg H bestimmten Wagenladungen seitens der Versender Frachtbriefe in doppelter Ausfertigung, deren eine die Bezeichnung „Duplikat“ erhält, beigegeben sind und daß ebenso die Grenzstationen gegen die Schweiz zu allen aus dem Auslande kommenden, nach Hamburg B oder Hamburg H bestimmten Wagenladungen, denen der Versender nur einen Frachtbrief beigegeben haben sollte, einen zweiten Frachtbrief auszustellen haben.

Hierbei wird angeordnet, daß die von den Grenzstationen eventuell auszustellenden zweiten Frachtbrief-Exemplare nicht als „Duplikate“, sondern als „Abschriften“ zu bezeichnen sind.

Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Nr. 51422. B.

I. Eröffnung von Strecken.

1. Am 1. Juli die normalspurige Lokalbahn Herzogenburg—Krems (Österreichische Staatsbahn — westliche Linie —) 20 km. Stationen: Herzogenburg-Wielandsthal P., Eberding P., Stagenndorf (unbeschränkt), Weidling im Thal P., Paudorf (unbeschränkt), Götting P., Turth-Götting (unbeschränkt) und Krems.
2. Am 1. Juni die Lokalbahn Hohenndorf—Neutitschein (Kaiser Ferdinands-Nordbahn) 10 km. Stationen: Hohenndorf, Murl, Stranik-Hohenndorf, Blauenndorf und Neutitschein.

Vorstehend aufgeführte Strecken sind als Vereinsbahnstrecken zu betrachten.

II. Eröffnung von Stationen.

1. Station Braunschweig Ostbahnhof St. W. und V. (Dir.-Bez. Magdeburg). Der alte Staatsbahnhof erhält die Bezeichnung Braunschweig, Hauptbahnhof.
2. Die Stationen der Strecke Rokycan—Mirotschau (K. K. priv. Böhmisches Commercialbahnen) Neuhütten bei Rokycan P., Hradek-Dobriv P. und Mirotschau Stadt P.

III. Aenderung in den Befugnissen der Stationen.

1. Ladestelle I Plagwitz-Lindenau (Königlich Sächsische Staatsbahn) seither W., nunmehr auch St.

2. Haltestelle Bad-Zegiestow der Linie Neu-Sandez—Orló (Oesterreichische Staatsbahnen) seither P. und G., nunmehr während der Sommermonate auch E. (Maximalgewicht 50 kg).
3. Station Diebling der Strecke Wefely—Jglau (Oesterreichische Staatsbahn) seither für P, nunmehr auch für G. und E. (letzteres bis zu einem Maximalgewicht von 50 kg).
4. Station Gejtie der Linie Budweis—Eger (Oesterreichische Staatsbahn) für den Gesamtverkehr.
5. Die Theilstrecke Kofycan—Miröschau der Linie Kofycan—Nezestic (K. K. priv. Böhmisches Commercialbahnen) seither E., St. und W., nunmehr unbeschränkt.
6. Station Königgrätz-Plotist der Linie Königgrätz—Wostromer (K. K. priv. Böhmisches Commercialbahnen) seither W., nunmehr P. und G.

IV. Aenderungen in der Betriebsleitung.

Der Sitz des Betriebsdirektors der Stargard—Güstriner und Glasow—Berliner Eisenbahn wurde von Berlin nach Soldin N./M., Station der Stargard—Güstriner Eisenbahn, verlegt.

Von den vorstehenden Aenderungen und Nachträgen ist im Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 19. Juli im Zug 6 ein Geldtäschchen mit 4 kes. 25 cts. und in Freiburg abgeliefert.

Personalnachrichten.

Dem Lokomotivführer Josef Spönllein und dem Zugmeister Josef Künzig, beide in Lauda, ist für beson-

deres umsichtiges Verhalten in einem gegebenen Falle eine Belobung ertheilt worden.

Ernannt wurden:

zum Werkführer:

Emil Fark von Müllheim;

zu Schaffnern:

Georg Adam Huber von Plankstadt,

Johann Rußbaumer von Laufen;

zum Bahnwärter:

Franz Xaver Edel von Thunsel.

Unter die Zahl der Eisenbahngeliefen wurden aufgenommen:

Theodor Wis von Höfenhof (Sigmaringen),

Friedrich Stather von Elsenz,

Georg Christian Stähle von Ehrstädt,

Wilhelm Schüd von Helmhof (Hessen),

Salomon Duffner von Schonach,

Friedrich Wilhelm Schrotz von Heidelberg,

Franz Karl Schmidt von Offenburg,

Wilhelm Bausch von Konstanz,

Karl Trautmann von Dilsberg,

Heinrich Glänz von Bilingen,

Engelbert Riefterer von Bollschweil.

Entlassen wurde:

Bahnwärter Anton Schneider (auf Kündigung).

Gestorben sind:

Schaffner Valentin Spöhrer am 30. Juni l. J.,

Eisenbahngeliefen Johann Gilbert am 5. Juli l. J.